

*WV durch Land. Reg. 05/2008, da Fortgeltung => 31.12.2008
=> 31.12.2013*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs

Gl.Nr. 2012.18

Erllass des Innenministeriums
vom 3. Dezember 2000 – IV 411 – 14.48 –

Nach § 260 des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 468), bestimme ich:

I.

Allgemeine Vorschriften über den unmittelbaren Zwang

Zu § 250

1 Zu Absatz 1

1.1 Die §§ 250 bis 261 LVwG gelten über die Gefahrenabwehr hinaus auch für andere Tätigkeitsbereiche der Polizei, insbesondere für polizeiliche Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (z.B. Justizverwaltungsakte gemäß § 23 EG GVG), soweit das hierfür geltende Recht keine besonderen Regelungen über unmittelbaren Zwang enthält.

Die Befugnis, im Strafverfahrens- und im Ordnungswidrigkeitenrecht bestimmte Maßnahmen (z.B. §§ 81 a, 94, 98, 102, 103, 127 StPO) auch gegen den Willen der oder des Betroffenen durchzuführen, umfasst dabei gleichzeitig das Recht, diese mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

1.2 Es ist zu beachten, dass die Verfahrensvorschriften des 2. Teils des III. Abschnitts des LVwG (z.B. §§ 200, 203, 205, 207, 209, 211, 214 und 215) für eine Reihe von besonderen Fällen der Anwendung unmittelbaren Zwangs Formvorschriften und Schutzbestimmungen für die Betroffenen enthalten.

Der Hinweis auf die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gilt vor allem für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, insbesondere hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Mittel (§ 73 LVwG).

2 Zu Absatz 2

2.1 Zivil- und strafrechtliche Vorschriften über Notwehr und Notstand sind „Jedermannrechte“, und begründen keine polizeilichen Befugnisse. Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass Maßnahmen, die die Befugnisse nach diesem Gesetz überschreiten, nach den zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand dennoch gerechtfertigt oder entschuldigt sein können.

2.2 In Notwehr- und Notstandsfällen darf sich die oder der Angegriffene ausnahmsweise nicht nur der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder der dienstlichen Waffen bedienen, sondern auch andere Abwehrmittel einsetzen, die sie oder er zur Hand hat.

Dabei ist in besonderer Weise der Grundsatz der Erforderlichkeit, der das am wenigsten schädliche oder gefährliche Mittel zur Abwehr des Angriffs einschließt, zu beachten.

Zu § 251

1 Zu Absatz 1.

1.1 Die Formen des unmittelbaren Zwangs sind abschließend aufgeführt.

1.2 Unmittelbarer Zwang liegt im Gegensatz zur Ersatzvornahme vor, wenn die Behörde durch ihre Tätigkeit den Pflichtigen zu einem weiteren eigenen Verhalten, insbesondere zu einer unvertretbaren Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen will (z.B. Einsatz von Wasserwerfern zur Durchsetzung einer der Auflösungsverfügung einer Versammlung folgenden Platzverweisung, Öffnen einer Kfz-Tür, um den Fahrer einer Blutprobe zuzuführen).

2 Zu Absatz 2

2.1 Unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen kann z.B. das Handauflegen, das Abdrängen, das Wegtragen oder das Wegführen einer Person sein.

2.2 Auf Sachen wird unmittelbar körperlich eingewirkt z.B. durch das Einschlagen von Fensterscheiben oder bei dem Eintreten einer Tür, evtl. auch schon durch das Wegtragen einer Sache.

3 Zu Absatz 3

3.1 Die Aufzählung ist beispielhaft und nennt Hilfsmittel, mit denen die Polizei dienstlich ausgerüstet wird. Auch weitere Gegenstände, wie Nachschlüssel oder Brechstangen können in Ermangelung dienstlich zur Verfügung gestellter Hilfsmittel in Betracht kommen.

Alle Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Wirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

3.2 Wegen der Anwendung von Fesseln vergleiche Nummer 2 zu § 255.

3.3 Der Einsatz von Wasserwerfern und Wasserarmaturen kommt insbesondere in Betracht, wenn eine unfriedliche Menschenmenge aufgelöst werden soll oder Gewalttätigkeiten aus der Menge heraus unterbunden werden sollen und weniger beeinträchtigende Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.

3.4 Als technische Sperren zum Absperrn von Straßen, Plätzen oder anderen Geländeteilen sowie von Wasserstraßen oder Wasserflächen kommen z.B. Seile, Draht, Sperrgitter, „Flutterband“, spanische Reiter, Verkehrsleitkegel, Dienstfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Nagelmatten oder -gurte, Bojen oder Netze in Betracht.

3.5 Diensthunde müssen für ihre Verwendung besonders ausgebildet sein. Sie dürfen nur von als Diensthundeführerin oder Diensthundeführer ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden.

3.6 Dienstlich zugelassene Reizstoffe dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder anderer Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht und wenn durch den Einsatz dieser Stoffe die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zu dem Gebrauch von Reizstoffen gehört auch die Verwendung von Reizstoffwurfkörpern und von Reizstoffpatronen.

In geschlossenen Räumen – ausgenommen in Fällen der Notwehr und des Notstandes – dürfen Reizstoffwurfkörper und -patronen nur gegen Personen gebraucht werden, die sich gegen eine Eingriffsmaßnahme gewaltsam, insbesondere mit Waffen, zur Wehr setzen.

3.7 Sprengmittel sind zur Verwendung als Sprengstoffe im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des SprengG bestimmte Materialien.

Sprengmittel richten sich bereits dann gegen Personen, wenn konkrete Anhaltspunkte für die unmittelbare Gefahr vorliegen, dass durch ihren Einsatz auf diese Personen unmittelbar erheblich körperlich eingewirkt wird.

Zur Ablenkung von Störern bestimmte pyrotechnische Mittel (Irritationsmittel) sind keine Sprengmittel im Sinne des LVwG.

3.8 In besonderen Polizeidienstvorschriften und Erlassen getroffene Regelungen bleiben unberührt.

4 Zu Absatz 4

4.1 Es dürfen nur dienstlich beschaffte Waffen und Munition eingesetzt werden, die Einzelnen zugewiesen sind.

Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen behält sich die oberste Landesbehörde vor.

Die Aufzählung der zugelassenen Waffen ist abschließend.

Der Mehrzweck Einsatzstock gilt als Schlagstock; die Mehrzweckpistole und die Signälpistole je nach Zweckbestimmung als Pistole oder als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

Auf Nummer 2.2 zu § 250 Abs. 2 wird verwiesen.

4.2 Schläge mit Schlagstöcken sollen möglichst gegen Arme oder Beine gerichtet werden.

Der Mehrzweck Einsatzstock darf nur von in der Handhabung besonders ausgebildeten Beamtinnen und Beamten eingesetzt werden. Die Kenntnisse sind durch ständige Fortbildungsmaßnahmen zu vertiefen und zu erweitern.

4.3 Die Voraussetzungen für den Gebrauch von Schusswaffen sind in den §§ 256 ff. LVwG geregelt.

Zu § 252

1 Zu Absatz 2

1.1 Nummer 1

Wer Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter ist, ergibt sich aus § 199 LBG; im Übrigen wird auf § 12 Abs. 2 und 3 POG verwiesen.

1.2 Nummer 2

Das Verfahren über die Ermächtigung bzw. Bestellung von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten, die nicht Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte sind, ist durch besonderen Erlass geregelt.

Zu § 253

1 Zu Absatz 1

1.1 Die Vorschrift ist eine Sonderregelung gegenüber § 68 LBG. Die Verpflichtung, die Anordnung zu befolgen, wird nur eingeschränkt durch Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2. Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung berühren die Gehorsamspflicht nicht.

1.2. Vor Beginn eines Einsatzes sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten über die sie betreffenden Weisungsverhältnisse zu unterrichten.

Insbesondere muss jeder eingesetzten Polizeivollzugsbeamtin und jedem eingesetzten Polizeivollzugsbeamten bekannt sein, wer den Einsatz führt, wer Stellvertreterin oder Stellvertreter oder wer sonst ihr oder ihm gegenüber zu Weisungen befugt ist. Ein Wechsel der Weisungsverhältnisse ist jeder eingesetzten Polizeivollzugsbeamtin und jedem eingesetzten Polizeivollzugsbeamten unverzüglich bekannt zu geben.

1.3 Bei einem Einsatz von mehreren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist die Polizeiführerin oder der Polizeiführer befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen, einzuschränken oder zu untersagen.

Ist eine Einsatzleiterin oder ein Einsatzleiter vor Ort nicht bestimmt oder fällt sie oder er aus, ohne dass eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt ist, so tritt die oder der dienststranghöchste, bei gleichem Dienststrang die rangältere anwesende Polizeivollzugsbeamtin oder der rangältere anwesende Polizeivollzugsbeamte an ihre oder seine Stelle. Stehen mehrere Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte im Dienststrang und im Dienststrangalter gleich, ist das Dienstalter und danach das Lebensalter entscheidend. Ist nicht sofort feststellbar, wer das ist, darf jede oder jeder der hiernach in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten die Führung zunächst übernehmen. Die Übernahme

der Führung ist allen am Einsatz beteiligten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bekanntzugeben.

1.4 Das Recht von Vorgesetzten, unmittelbaren Zwang auch im Rahmen der Aufsicht gegenüber nachgeordneten Dienststellen bzw. Polizeiführerinnen oder Polizeiführern anzuordnen, einzuschränken oder zu untersagen, bleibt unberührt.

Hinsichtlich der Anordnung des unmittelbaren Zwanges durch die Staatsanwaltschaft sind die Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwaltes zu beachten.

1.5 Die Anwendung unmittelbaren Zwanges einschließlich des Gebrauches von Schusswaffen darf grundsätzlich nur an Ort und Stelle angeordnet werden. Befindet sich die Polizeiführerin oder der Polizeiführer nicht am Ort des Vollzuges, so darf sie oder er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn sie oder er sich ein so genaues Bild von den am Ort des Vollzuges herrschenden Verhältnissen verschafft hat, dass ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist.

1.6 Bei Einsätzen, die von einer zentralen Befehlsstelle geführt werden, ordnet die Polizeiführerin oder der Polizeiführer im Rahmen der Auftragstaktik an, unter welchen Voraussetzungen und gegebenenfalls Einschränkungen der Schusswaffengebrauch zugelassen ist.

1.7 Ändern sich zwischen der Anordnung und der Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann die Polizeiführerin oder der Polizeiführer vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet die am Ort führende Polizeivollzugsbeamtin oder der am Ort führende Polizeivollzugsbeamte über die Anwendung unmittelbaren Zwanges oder den Gebrauch von Schusswaffen. Die Polizeiführerin oder der Polizeiführer ist unverzüglich hierüber zu verständigen.

Zu § 254

1 Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, wird regelmäßig vordringlicher als die Beweissicherung sein und geht dann auch Berichtspflichten vor.

2 Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls auch aus Beweissicherungs- und Dokumentationsgründen keine Veränderungen vorzunehmen. Sind diese dennoch erforderlich, ist eine Dokumentation besonders wichtig.

Nach Vorliegen eines solchen Ereignisses ist dies der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Wurde ein Mensch getötet, ist von dem Vorfall sofort die zuständige Staatsanwaltschaft, hilfsweise das nächste Amtsgericht (§ 159 StPO) zu benachrichtigen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Meldung wichtiger Ereignisse.

II.

Einsatz und Anwendung von Fesseln und Waffen

Zu § 255

1 Der Begriff "festgehalten", bedeutet, dass der Fall einer Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Abs. 2 GG vorliegt.

2 Bei der Fesselung darf es zu keiner erniedrigenden Behandlung kommen. Für die Fesselung sollen die hierfür vorgesehenen und dienstlich beschafften Hilfsmittel der körperlichen Gewalt verwendet werden.

Sind diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, sind andere Maßnahmen zu treffen, die eine ähnliche Behinderung wie Fesseln gewährleisten.

Es ist darauf zu achten, dass gesundheitliche Schäden nicht eintreten.

Für die Art und Weise der Fesselung wird auf den LF 371 hingewiesen.

Für Untersuchungshäftlinge ist die Vorschrift des § 119 Abs. 5 StPO zu beachten.

Das Anlegen der Festhalteketten ist keine Fesselung.

3 Mehrere Personen sowie Personen verschiedenen Geschlechts sollen möglichst nicht zusammengeschlossen werden.

4 Widerstand im Sinne der Nummer 2 leistet, wer sich einer polizeilichen Anordnung aktiv widersetzt; passives Verhalten (z.B. Stehenbleiben, Sitzenbleiben) reicht hierfür nicht aus.

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Zu § 257

1 Zu Absatz 1

1.1 Der Schusswaffengebrauch ist die schwerwiegendste Maßnahme des unmittelbaren Zwangs.

Er setzt eine sorgfältige Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit voraus.

Bestehen rechtliche oder tatsächliche Zweifel, ob die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vorliegen, ist von der Schusswaffe kein Gebrauch zu machen. Die Dienststellen der Polizei haben für alle Beamtinnen und Beamten des Poli-

zeivollzugsdienstes in regelmäßigen Abständen Übungen durchzuführen; diese sind mindestens einmal jährlich eingehend über die den Schusswaffengebrauch regelnden Bestimmungen zu unterrichten.

Jeder Schusswaffengebrauch gegen Personen ist dem Lagezentrum des Innenministeriums unverzüglich als wichtiges Ereignis (WE-Meldung) zu melden.

1.2 Besteht bei einem Schusswaffengebrauch gegen Sachen erkennbar die Wahrscheinlichkeit, dass Personen verletzt werden, so ist dieser nur unter den Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs gegen Personen zulässig.

1.3 Diese Wahrscheinlichkeit besteht in der Regel beim Schusswaffengebrauch gegen fahrende Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme, wenn sich das Kraftfahrzeug gerade langsam in Bewegung setzt.

Deshalb darf auf ein fahrendes Kraftfahrzeug nur unter den Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs gegen Personen geschossen werden; diese müssen hinsichtlich jeder im Fahrzeug befindlichen Person vorliegen, es sei denn, dass ein Fall des Absatzes 2 Satz 2 vorliegt.

Beim Schusswaffengebrauch gegen ein Kraftfahrzeug ist anzustreben, es fahruntauglich zu machen, weil hierdurch in der Regel der Zweck der Maßnahme erreicht werden kann.

Daher ist grundsätzlich auf Bereifung, Motor oder Kühler zu zielen.

Vom Schusswaffengebrauch ist abzusehen, wenn das Kraftfahrzeug erkennbar explosive oder ähnlich gefährliche Güter befördert oder nach seiner Kennzeichnung zur Beförderung solcher Güter bestimmt ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn durch die Weiterfahrt größere Gefahren zu entstehen drohen als durch den Schusswaffengebrauch.

1.4 Bei offenen Wasserfahrzeugen ist der Schusswaffengebrauch unter Beachtung der Regelung in Nummer 1.3 zu § 257 nur auf die Antriebsanlage oder die Ruderanlage zu richten.

Sind offene Wasserfahrzeuge mit einem Innenbordmotor ausgerüstet, soll der Schusswaffengebrauch nicht auf die Antriebsanlage gerichtet werden.

Bei geschlossenen Wasserfahrzeugen ist vorher zu prüfen, ob ein Schusswaffengebrauch zu dem beabsichtigten Erfolg führt.

1.5 Der Schusswaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist nur zulässig, um den Start zu verhindern. Bei einem Flugzeug ist nach Möglichkeit die Bereifung zu beschädigen.

1.6 Der Schusswaffengebrauch gegen Tiere ist zulässig, wenn von ihnen eine erhebliche Gefahr ausgeht und diese nicht auf andere Weise beseitigt

werden kann. Der Schusswaffengebrauch gegen Tiere kann sich

– als Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) oder

– als unmittelbarer Zwang (§ 239 LVwG)

darstellen.

Der Einsatz der Schusswaffen zum Töten kranker oder verletzter Tiere oder zum Töten von aus ihrem natürlichen Verhalten heraus gefährlichen Tieren (wildernde Hunde, Tollwutverdacht, sonstige aggressive, ausgebrochene Tiere) ist in der Regel Ersatzvornahme. In vielen dieser Fälle sind spezialgesetzliche Regelungen zu handlungspflichtigen Verantwortlichen vorhanden, für die im Falle ihrer Abwesenheit die Polizei handelt. Dann können auch private Jagdwaffen mit entsprechender Munition eingesetzt werden, die unter Umständen ein wirksames und tiergerechteres Eingreifen ermöglichen.

Das Töten gegen die Polizei eingesetzter Hunde zur Verhinderung polizeilicher Maßnahmen (z.B.: Festnahme) ist dagegen zu behandeln wie unmittelbarer Zwang gegen Sachen.

Verletzte oder kranke Tiere, von denen keine Gefahr für Menschen ausgeht, dürfen nur getötet werden, wenn zu befürchten ist, dass sie unter Qualen verenden würden und auch keine anderen Personen (Eigentümer oder Tierhalter, Tierärzte oder Jagdausübungsberechtigter pp.) kurzfristig helfen können. Falls diese Personen polizeilichen Schusswaffengebrauch erbitten, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es ist dann unter Beachtung des § 246 Satz 2 LVwG zu verfahren.

2 Zu Absatz 2

2.1 Unbeteiligte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die an der Handlung, gegen die sich die polizeiliche Maßnahme richtet, nicht mitwirken. Eine Mitwirkung kann auch darin liegen, dass die Handlung durch Worte oder durch schlüssiges Verhalten gebilligt oder unterstützt wird.

Die Geisel in der Hand der Geiselnehmerin oder des Geiselnehmers, die sich regelmäßig in einer gegenwärtigen Lebensgefahr befindet, ist im Sinne dieser Vorschrift unbeteiligt.

2.2 Die Vorschrift findet auch Anwendung für den Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge.

Im Falle der Anwendung der Ausnahmegesetzvorschrift des Satzes 2 ist wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Folgen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme besonders sorgfältig zu prüfen.

3 Zu Absatz 3

3.1 Bestehen Zweifel, ob jemand noch im Kindesalter ist, so ist davon auszugehen, dass es sich um ein Kind handelt. Ist bekannt, dass es sich um ein Kind handelt, darf von der Schusswaffe kein Ge-

brauch gemacht werden. Fälle der Notwehr und des Notstandes bleiben unberührt; Nummer 2 zu § 250 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu § 258

1 Zu Absatz 1

1.1 Sollen Schusswaffen gebraucht werden, um eine Person angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, ist in besonderer Weise zu prüfen, inwieweit die beabsichtigte Maßnahme geeignet, erforderlich und unter Abwägung der zu schützenden Rechtsgüter und der zu erwartenden Rechtsgüterbeeinträchtigungen verhältnismäßig ist.

1.2 Um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, ist, wenn die Umstände es zulassen, auf die Beine zu zielen, vor allem bei Fliehenden.

1.3 Es darf nicht mit dem Ziel geschossen werden zu töten. Der Begriff „angriffsunfähig machen“ beinhaltet jedoch keine Garantie für einen Straftäter, einen gegen ihn gerichteten Schusswaffengebrauch zu überleben.

Eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter, die oder der unter Beachtung aller Sorgfaltspflichten mit der Zielsetzung schießt, durch Angriffsunfähigkeit z.B. einer Geiselnnehmerin oder eines Geiselnnehmers die Geisel zu retten und dabei die Straftäterin oder den Straftäter tötet, handelt rechtmäßig.

Die Sorgfalt muss darauf gerichtet sein, den Tod der Angreiferin oder des Angreifers oder einer anderen Person, wenn möglich, zu vermeiden und niemanden mehr zu verletzen, als unumgänglich ist, um die Angreiferin oder den Angreifer angriffsunfähig zu machen.

2 Zu Absatz 2

2.0 Soweit es für den Schusswaffengebrauch nach § 258 Abs. 2 darauf ankommt, ob eine rechtswidrige Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, richtet sich dies gemäß § 12 StGB nach der für die Straftat angedrohten Mindeststrafe.

Hierbei ist nur der Regelstrafrahmen maßgebend.

Schärfungen und Milderungen nach dem allgemeinen Teil des StGB (z.B. bei Versuch, Beihilfe, verminderter Schuldfähigkeit) oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle bleiben außer Betracht.

2.1 Für die Beurteilung, ob im Sinne von Nummer 1 eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben vorliegt, ist entscheidend, wie die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte die Situation unter Berücksichtigung aller ihr oder ihm zu diesem Zeitpunkt gegebenen Erkenntnismöglichkeiten einschätzt.

Trotz der Notwendigkeit, schnell zu handeln, ist bei der Beurteilung besonders sorgfältig vorzugehen.

2.2 Die zu verhindernde rechtswidrige Tat im Sinne der Nummer 2 muss unmittelbar bevorstehen.

Insoweit genügt das bloße Bestehen einer Gefahr im Einzelfall nicht.

Die Verhinderung der Fortsetzung bedeutet insbesondere die Verhinderung weiterer Tathandlungen oder bei Dauerdelikten die Beendigung des strafbaren Zustandes.

Die Handlung muss sich den Umständen nach als ein Verbrechen oder als ein Vergehen der genannten Art darstellen.

Es kommt also darauf an, wie die Einsatzkräfte die Situation unter Berücksichtigung aller im Augenblick gegebenen Erkenntnismöglichkeiten beurteilen.

Sie haben hierbei – auch wenn die Notwendigkeit zum schnellen Handeln gegeben ist – besonders sorgfältig vorzugehen.

Bestehen Bedenken in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, so ist von der Schusswaffe kein Gebrauch zu machen.

2.3 Eine Person ist im Sinne der Nummer 3 eines Verbrechens oder eines Vergehens der genannten Art dringend verdächtig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass die Person Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat ist.

2.4 Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe b müssen Tatsachen bekannt sein, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person von einer Schusswaffe oder einem Explosionsmittel Gebrauch machen werde. Vermutungen alleine reichen nicht aus.

2.5 Der Begriff „zur Vereitelung der Flucht“ in Nummer 4 setzt einen Fluchtversuch voraus.

2.6 Eine Person befindet sich im Sinne der Nummern 4 und 5 im amtlichen Gewahrsam, wenn sie aufgrund amtlicher Anordnung gegen ihren Willen festgehalten wird. Die Person braucht noch nicht eingeschlossen zu sein, sie muss jedoch an ihrer Bewegungsfreiheit gehindert sein.

Im Sinne der Nummer 4 handelt es sich um Personen, die sich aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder aufgrund eines dringenden Tatverdachts im amtlichen Gewahrsam befinden. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 Buchstabe b müssen tatsächliche Anhaltspunkte bekannt sein, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person von einer Schusswaffe oder einem Explosionsmittel Gebrauch machen wird. Vermutungen alleine reichen nicht aus.

Beim amtlichen Gewahrsam im Sinne der Nummer 5 handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme gemäß Artikel 2 Abs. 2, § 104 Abs. 2 GG (z.B.: Ingewahrsamnahme gemäß § 204 LVwG, vorläufige Festnahme durch Amtsträger gemäß § 127

StPO oder das Festhalten zur Identitätsfeststellung gemäß § 163 b StPO).

2.7 Gewalt im Sinne der Nummer 5 ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes.

3 Zu Absatz 3

Spezielle Regelungen anderer Gesetze sind zu beachten. Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen dürfen Schusswaffen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Ergreifung einer Person insbesondere beim Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft nicht gebraucht werden. Das gilt nicht, wenn Strafhaft oder Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzuge einer Freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird (§ 178 Abs. 3 StVollzG).

Zu § 259

1.1 Zu Absatz 1 Satz 1

1.1.1 Vor unmittelbarem Zwang gegen Personen darf nur gewarnt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegeben sind.

Die Warnung ergeht unabhängig von der nach § 236 LVwG vorgeschriebenen Androhung eines Zwangsmittels. Sie hat grundsätzlich insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn eine Androhung des Zwangsmittels nach § 236 Abs. 1 Satz 2 LVwG entfallen kann. Dies gilt nicht für Eilfälle im Sinne von § 259 Abs. 1 Satz 2.

1.1.2 Die Warnung, die grundsätzlich in jeder Form erfolgen kann, muss unmissverständlich sein.

1.1.3 Zwischen der Warnung vor der Zwangsmaßnahme und ihrer Anwendung soll eine den Umständen nach angemessene Zeitspanne liegen.

1.2 Zu Absatz 1 Satz 2

1.2.1 Vor dem Schusswaffengebrauch wird in der Regel mündlich durch den vernehmlichen Ruf:

„Polizei! Keine Bewegung – oder ich schieße!“
oder

vor allem gegenüber Fliehenden:

„Polizei! Halt – oder ich schieße!“
oder

durch eine ähnliche Aufforderung gewarnt.

Das Wort „Polizei“ kann im Aufruf unterbleiben, wenn ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um den Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten handelt.

Wenn die Umstände es zulassen oder wenn Zweifel bestehen, ob die Person den Anruf verstanden hat, ist er zu wiederholen. Vor dem Schusswaffenge-

brauch kann auch durch Lautsprecher gewarnt werden.

1.2.2 Ist eine mündliche Warnung nicht möglich, weil z.B. die Entfernung zu groß ist oder weil aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, dass der Anruf nicht verstanden wird oder verstanden worden ist, so können ein oder mehrere Warnschüsse abgegeben werden.

1.2.3 Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch selbst gegeben sind.

Warnschüsse sind so auszuführen, dass eine Verletzung anderer Personen ausgeschlossen ist; in der Regel sind sie steil in die Luft zu richten.

1.2.4 Der Alarmschuss (Signalschuss) ist kein Schusswaffengebrauch im Sinne des Gesetzes. Er ist nur zulässig, wenn keine Verwechslungsgefahr mit Warnschüssen oder mit Schüssen einer Rechtsbrecherin oder eines Rechtsbrechers besteht, sowie eine Alarmierung unbedingt erforderlich und auf andere Weise nicht möglich ist.

1.2.5 Personen, gegen die nach Begründung des amtlichen Gewahrsams unter den in § 258 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen von der Schusswaffengebrauch gemacht werden darf, sind über einen möglichen Schusswaffengebrauch bei Fluchtversuchen zu belehren.

Um einen Schusswaffengebrauch zu vermeiden, ist auf eine sorgfältige Sicherung dieser Person/en zu achten. Das gilt vor allem bei Transporten.

Die Belehrung ersetzt nicht die Warnung vor dem Schusswaffengebrauch im Einzelfall.

2 Zu Absatz 3

Die Warnung hat grundsätzlich durch Lautsprecher zu erfolgen. Standort, Art und Leistungsfähigkeit des Lautsprechers sowie die Verstärkeranlage sollen dokumentiert werden.

Der Warnung soll durch Warnschüsse oder auf andere unmissverständliche Weise Nachdruck mit dem Ziel verliehen werden, letztlich den Schusswaffengebrauch auf Personen in der Menschenmenge zu vermeiden.

III.

Schlussvorschriften

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 2000 in Kraft.
2. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 15. August 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 558^{*)} wird aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 762

^{*)} Gl.Nr. 2012.4